

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan “Kreuzwiese” (Neubau der Realschule in Kemnath)

Landkreis Tirschenreuth



Auftraggeber: Stadt Kemnath
Stadtplatz 38
95478 Kemnath

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: April 2019 – Februar 2021

1. Durchgeführte Begehungen:

03.06.19, 11.06.19, 26.06.19, 18.07.2019, 25.07.2019, 19.08.2019 (Fledermauserfassung)

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Rahmen der saP werden alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten sowie die europäischen Brutvogelarten abgeprüft. Bei den Geländebegehungen im Jahr 2019 wurden fünf Brutvogelerfassungen und eine Fledermauserfassung mit dem Bat-Detektor durchgeführt. Bei diesen Begehungen wurden auch sämtliche weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Arten erfasst, bei denen mit potentiellen Vorkommen zu rechnen ist. Zusätzlich wurden Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und des Artenhilfsprogramms für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz abgefragt. Daten liegen hinsichtlich der Biotopkartierung vor. Diese beinhalten Gehölze und Vernässungen entlang des Flötzbaches im Norden des Planungsgebietes. Für die saP hat dies aber keine weiteren Auswirkungen, da keine Arten mit Verbotstatbeständen enthalten und unmittelbar auch keine Eingriffe geplant sind.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Das Areal befindet sich am nordwestlichen Stadtrand von Kemnath (Landkreis Tirschenreuth) und hat eine Größe von gut 3,5 Hektar. Geplant ist der Neubau einer Realschule mit Sporthalle, Parkplätzen, Grünflächen und einem Rasenspielfeld im Nordteil des Gebietes.



Abbildung 1: Geplanter Bebauungsbereich der Realschule am Nordwestrand von Kemnath (rot umrandet)

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Fledermausbegehung (19.08.2019) mit dem Batdetektor durchgeführt. Es gelangen ausschließlich Rufaufnahmen von der Zwergfledermaus, welche insb. entlang der Gehölze am Flötzbach nachgewiesen werden konnte. Mit weiteren Fledermausarten ist im Gebiet zu rechnen. Diese dürften insb. die Aue des Flötzbaches als Jagdhabitat nutzen. Mögliche Fledermausquartiere befinden sich an einigen Bäumen (insb. alten Weiden) entlang des Flötzbaches, insb. in Form von Specht- und Fäulnishöhlen. In diese Bestände wird aber nicht eingegriffen, weshalb hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Bebauungsbereich selbst konnte allerdings auch ein potentieller Quartierbaum nachgewiesen werden, der entfernt werden muss. Die Lage der Baumes ist in Abbildung 2 ersichtlich. Hierbei handelt es sich um folgenden Baum:

Nr.	Baumart	BHD	GKK Rechts	GKK Hoch	Quartiertyp	Zahl	Wertig- keit	Aus- gleich
1	Birke	40	44 91 669	54 26 246	Fäulnishöhle	1	1	3
					Fäulnishöhle	1	3	1
Kästen gesamt								4

Beschreibung der Bewertungskategorien:

- 1 – Sehr bedeutendes Quartier (für Wochenstuben geeignet)
- 2 – Bedeutendes Quartier (für kleine Wochenstuben Einzeltiere geeignet)
- 3 – Einzelquartier (von Einzeltieren nutzbares Quartier)

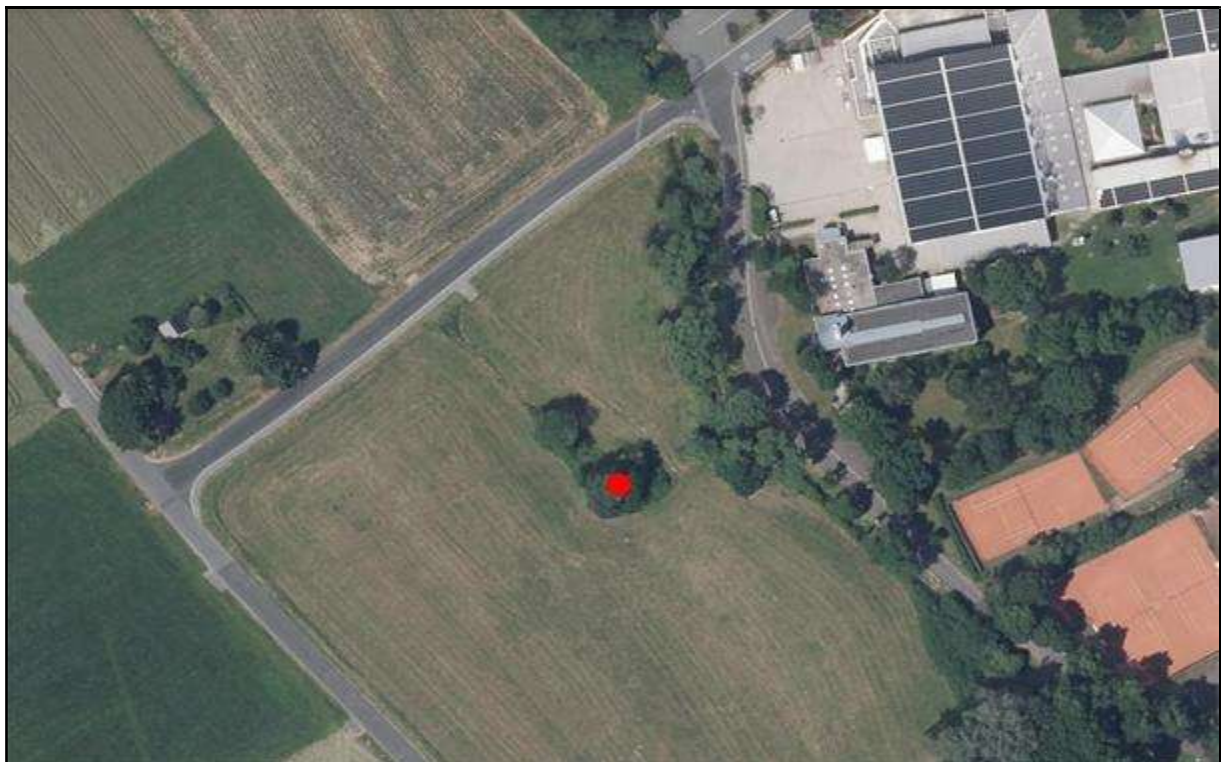


Abbildung 2: Lage des potentiellen Quartierbaums im geplanten Bebauungsbereich

Sonst sind im Gebiet keine weiteren potentiellen Quartiere vorhanden. Das Jagdhabitat im Bereich des Flötzbaches bleibt erhalten, im Bereich der jetzigen Wiesenflächen tritt eine Verschlechterung durch eine teilweise Überbauung ein. Da hier aber auch Grünflächen mit Solitäräumen neu angelegt werden, ist keine vollständige Entwertung zu erwarten. In der Gesamtheit ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Jagdhabitats zu rechnen, zumal im Gebiet auch keine sonderlich hohen Fledermausaktivitäten nachzuweisen waren und die Acker und Wiesen intensiv genutzt werden. Als Ausgleich für den verlorengehenden Biotopbaum wird die Anbringung von vier Fledermauskästen im Bereich des Flötzbaches vorgeschlagen.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) konnten mit Ausnahme des Bibers nicht nachgewiesen werden und sind im Gebiet auch nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind bzw. keine Nachweise aus der Umgebung vorliegen. Der Biber konnte am Flötzbach nur am äußersten Ende des geplanten Baugebietes, also nördlich des geplanten Fußballplatzes nachgewiesen werden. Hier gelangen die Nachweise von Fraßspuren und kleineren Biberstauen. Eine Biberburg konnte nicht festgestellt werden. Da der Lebensraum des Bibers entlang des Baches nicht tangiert wird,

sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Vorkommen der Haselmaus können grundsätzlich auch nicht ausgeschlossen werden, allerdings liegen aus dem Umfeld keine aktuellen Meldungen zu dieser Art vor. In die potentiellen Lebensräume, die Gehölze entlang des Flötzbaches wird nicht eingegriffen, weshalb auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Die Fällung der Birke muss außerhalb der Sommerquartierphase der Fledermäuse stattfinden. Eine Nutzung als Winterquartier ist unwahrscheinlich, da diese nicht frostfrei ist. Berücksichtigt man die Vogelbrutzeit mit, so ist die Fällung zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Anbringung von 4 Fledermauskästen, am besten im Bereich des Flötzbaches für den Verlust der Birke mit Fäulnishöhlen. Es empfiehlt sich die Anbringung von wartungsfreien Fledermausflachkästen aus Holzbeton unter Expertenbeteiligung.

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) konnten nicht nachgewiesen werden. Die Wiesennutzung ist zu intensiv, sonnige Saumbereiche mit extensiver Nutzung fehlen weitgehend, weshalb Vorkommen von Reptilienarten unwahrscheinlich sind. Bei den Begehungen konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Für Amphibienarten fehlen geeignete Fortpflanzungshabitate im Gebiet.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten, da die Lebensräume bzw. die entsprechenden Nahrungspflanzen fehlen. Es konnten nur einige häufige Arten der Wiesengebiete, wie Gemeines Wiesenvögelchen, Kleiner Feuerfalter, Schachbrett, Großes Ochsenauge sowie diverse Nesselfalter und Weißlinge beobachtet werden. Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge können ausgeschlossen werden, es gelangen keine Nachweise. Die Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf ist in sehr geringer Dichte vorhanden, die Wiesenutzung an sich aber zu intensiv.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise der Arten gelangen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Bei den Vogelerfassungen konnten im Gebiet folgende Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt werden:

Art	RL D	RL By	BG	VSR Ah I	Status
<i>Aves (Vögel)</i>					
<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)			b		Nahrungsgast bzw. mögl. Brutvogel am Flößbach
<i>Ardea cinerea</i> (Graureiher)		V	b		Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)		V	b		möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)
<i>Carduelis spinus</i> (Erlenzeisig)			b		Nahrungsgast
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> (Kornzeisig)			b		möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast

Art	RL D	RL By	BG	VSR Ah I	Status
<u>Columba palumbus</u> (Ringeltaube)			b		Nahrungsgast
<u>Dendrocopos major</u> (Buntspecht)			b		Nahrungsgast
<u>Emberiza citrinella</u> (Goldammer)	V		b		1 sing. Männchen (benachbart zum UG)
<u>Erithacus rubecula</u> (Rotkehlchen)			b		Brutvogel (3-4 Brutpaare)
<u>Falco tinnunculus</u> (Turmfalke)			s		1 Brutpaar
<u>Fringilla coelebs</u> (Buchfink)			b		Brutvogel (2 sing. Männchen)
<u>Garrulus glandarius</u> (Eichelhäher)			b		mind. 1 Brutpaar
<u>Hirundo rustica</u> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast
<u>Muscicapa striata</u> (Grauschnäpper)			b		möglicher Brutvogel (1 Brutpaar; benachbart zum Untersuchungsgebiet)
<u>Parus caeruleus</u> (Blaumeise)			b		Brutvogel (2-3 Brutpaare)
<u>Parus major</u> (Kohlmeise)			b		Brutvogel (3-4 Brutpaare)
<u>Phylloscopus collybita</u> (Zilpzalp)			b		1 sing. Männchen
<u>Picus viridis</u> (Grünspecht)			b		Nahrungsgast
<u>Sylvia atricapilla</u> (Mönchsgrasmücke)			b		2 sing. Männchen
<u>Turdus merula</u> (Amsel)			b		Brutvogel (2 sing. Männchen)
<u>Turdus philomelos</u> (Singdrossel)			b		1 sing. Männchen
<u>Turdus pilaris</u> (Wacholderdrossel)			b		Brutvogel (2 Brutpaare)

Tabelle 1: Im Gebiet nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Im geplanten Bebauungsgebiet konnten 16 Brutvögel oder möglicherweise brütende Arten nachgewiesen werden. Weitere 8 Arten traten als Nahrungsgäste auf. Es kommen keine Arten vor, deren lokale Populationen bedroht sind. Die Arten Grünspecht und Grauschnäpper sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen, eben so wenig die Goldammer. Alle weiteren Brutvogelarten zählen zu den häufigen und weit verbreiteten Arten, deren Populationen im Umfeld nicht gefährdet sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchführen.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

☒ ja ☐ nein

- Für den Verlust eines geeigneten Brutquartiers für Vögel (siehe Punkt 4.1), nämlich der Fäulnishöhle in einer Birke mit der Wertigkeitsstufe 1 ist ein Ausgleich von 3 Vogelnisthilfen zu erbringen. Diese sollen aus Holzbeton bestehen und unter fachkundiger Anleitung im Umfeld (z.B. am Flötzbach) angebracht werden.

5. Fazit

In der Gesamtschau ergeben keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvogelarten, wenn die Vogelbrutzeiten bei Gehölzrodungen (siehe Punkt 4.9) und der Ausgleich des potentiellen Quartierbaums für Fledermäuse und Vögel (siehe Punkt 4.1 und 4.9) eingehalten werden.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 09.02.2021

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de